

BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2023.1 vom 28. November 2021

BS Appellationsgericht, 2021-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGV.2023.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2023.1 du 28 novembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2023.1 del 28 novembre 2021

Erwägungen

E. 4

Schliesslich legt der Gesuchsteller in keiner Weise dar, welches Rechtsschutzinteresse ihm bezüglich einer Änderung der WRSchV zukommt. Mit dem Urteil 1C_759/2021 vom 19. Dezember 2022 hat das Bundesgericht § 8a Abs. 3 lit. a WRFG im abstrakten Normenkontrollverfahren aufgehoben. Diese Bestimmung kann daher keine Anwendung mehr finden. Damit ist auch der Konkretisierung des in jener Bestimmung geregelten Rückkehrrechts der Mieterschaft in § 21 WRSchV in der Fassung vom 26. April 2022 die Grundlage entzogen und kann diese nicht mehr zur Anwendung gelangen. Einer förmlichen Aufhebung dieser Bestimmung bedarf es nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.